OLG Karlsruhe zum "Diesel-Skandal": VW muss Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung zahlen

zu OLG Karlsruhe , Urteil vom 18.07.2019 - 17 U 160/18; 17 U 204/18

VW haftet der Käuferin eines vom VW-Abgasskandal betroffenen Fahrzeugs wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung auf Schadensersatz. Dies geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18.07.2019 hervor. Der Schaden liege bereits im Abschluss des Kaufvertrages an sich. Das Gericht kam darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass kaufvertragliche Ansprüche gegen das Autohaus verjährt sind (Az.: 17 U 160/18).

Autokäufer begehrt Feststellung einer Schadensersatzpflicht

Im Verfahren 17 U 160/18 verlangt die Klägerin vom beklagten Autohaus unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung Zahlung von 31.268 Euro Zug um Zug gegen Rückgabe des am 16.09.2011 erworbenen Skoda Octavia Combi, 2,0 l TDI (verbauter Motor EA189). Gegenüber VW begehrte sie die Feststellung der Schadensersatzpflicht. Das Landgericht Baden-Baden hatte die Klage gegen das Autohaus wegen Verjährung abgewiesen und der gegen Volkswagen gerichteten Feststellungsklage aus §§ **826**, **31** BGB stattgegeben.

OLG erkennt Bestreiten durch VW prozessual nicht an

Der Senat hat die Berufungen beider Parteien jetzt zurückgewiesen. VW hafte der Klägerin wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung gemäß § **826** BGB. Der Kläger habe behauptet, die Leitungsebene von VW habe zum Zweck der Kostensenkung und Gewinnmaximierung die Strategieentscheidung getroffen, die EG-Typengenehmigung für alle mit der Motorsteuerungssoftware ausgestatteten Kfz ihrer Konzerngesellschaften von den dafür zuständigen Erteilungsbehörden zu erschleichen. Diese Behauptung sei der Entscheidung zugrunde zu legen, da sie von VW lediglich mit der Einschränkung bestritten wurde, dass nach dem aktuellen Ermittlungsstand der nicht näher erläuterten internen Ermittlungen keine Erkenntnisse über eine Beteiligung oder Kenntnis von Vorstandsmitgliedern vorlägen. Ein derart eingeschränktes Bestreiten sei prozessual aber nicht zulässig, nachdem seit Bekanntwerden des Abgasskandals mittlerweile mehr als dreieinhalb Jahre vergangen sind.

Schaden liegt in Abschluss des Kaufvertrages

Zwar sei allein ein Handeln mit Gewinnstreben nicht als verwerflich zu beurteilen. Allerdings würden die Tragweite der Entscheidung über den Einsatz der unzulässigen Abschalteinrichtung in einem Motortyp, der in einer außergewöhnlich hohen Zahl von Fahrzeugen verschiedener Marken des Konzerns verbaut wird, die Ausnutzung des Vertrauens der Käufer in den Volkswagenkonzern und den ordnungsgemäßen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie die in Kauf genommenen erheblichen Folgen für die Käufer in Form der drohenden Stilllegung der erworbenen Fahrzeuge zur Sittenwidrigkeit der Entscheidung von VW im Sinn des § **826** BGB führen. Durch dieses vorsätzliche und sittenwidrige Vorgehen sei der Klägerin ein Schaden entstanden, der im Abschluss des Kaufvertrages an sich liege.

Ansprüche gegen Händler sind verjährt

Soweit die Klägerin mit ihrer Klage gegen den Händler, die Rückabwicklung des Kaufvertrages anstrebte, hat der Senat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Der erklärte Rücktritt sei unwirksam, weil der Nacherfüllungsanspruch aus dem Kaufvertrag gegen den Händler verjährt sei. Da die zweijährige Verjährungsfrist des § **438** Abs. **1** Satz 3 BGB gemäß § **438** Abs. **2** BGB mit der Übergabe des Fahrzeuges – und damit mit Ablauf des 09.03.2012 – begonnen habe, sei diese mit Ablauf des 09.03.2014 und somit sowohl vor dem im Dezember 2015 erklärten Rücktritt als auch vor der Klageeinreichung im Dezember 2016 beendet

gewesen. Die Erhebung der Verjährungseinrede durch den Händler sei nicht rechtsmissbräuchlich. Die Fahrzeugmanipulation sei dem Händler nicht bekannt gewesen, eine Täuschung durch den Hersteller könne ihm nicht zugerechnet werden.

Verzicht auf Verjährungseinrede durch VW wirkt nicht für Händler

Zur Klagabweisung wegen Verjährung kam es auch in einem weiteren Verfahren (Az.: 17 U 204/18). In diesem Fall verlangte der Kläger vom beklagten Autohaus unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung auf den Kaufpreis Zahlung von 40.329,21 Euro Zug um Zug gegen Rückgabe des im Februar 2013 erworbenen Audi Q3, 2,0l TDI, quattro (verbauter Motor EA189). Auch in diesem Verfahren sei der mit Schreiben vom 20.11.2017 erklärte Rücktritt gemäß §§ **438** Abs. **4** Satz 1, 218 BGB unwirksam, weil der Anspruch auf Nacherfüllung gemäß § **438** Abs. **1** Nr. 3 BGB verjährt sei und das beklagte Autohaus sich hierauf zulässigerweise berufe. Der Händler handele durch Erhebung der Einrede der Verjährung auch nicht deshalb rechtsmissbräuchlich, weil VW im Dezember 2015 bis zum 31.12.2017 auf die Erhebung der Verjährungseinrede im Hinblick auf etwaige (auch bereits verjährte) Ansprüche, die im Zusammenhang mit der in Fahrzeugen mit Motortyp EA 189 eingebauten Software bestehen, verzichtet habe. Das beklagte Autohaus und die VW seien rechtlich selbstständig. Eine Erklärung von VW wirke daher nicht für den Händler.

Weitere Urteile im August

In zwei weiteren Berufungsverfahren betreffend Fahrzeuge, die mit einem von der Audi AG hergestellten 3,0 l Motor mit der Bezeichnung EA897 oder EA896 ausgestattet sind, wurde vom Gericht Verkündungstermin auf den 22.08.2019 bestimmt (Az.: 17 U 257/18 und 17 U 294/18).

Weiterführende Links

Aus der Datenbank beck-online

Staudinger/Ruks, Hinweise aus Karlsruhe zu § **439** BGB im "Dieselskandal", NJW 2019, **1179**

Heese, Was der Dieselskandal über die Rechtsdurchsetzung, deren Protagonisten und die Funktion des Privatrechts verrät, NZV 2019, **273**

LG Frankfurt am Main bestätigt sittenwidrige Schädigung durch VW im Dieselskandal, FD-StrVR 2019, **417573**

Aus dem Nachrichtenarchiv

OLG Koblenz zum "Diesel-Skandal": VW haftet wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung auf Schadensersatz, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 12.06.2019, becklink **2013370**

OLG Koblenz, Vom "Diesel-Skandal" betroffene Fahrzeuge sind mangelhaft, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 06.06.2019, becklink **2013326**

OLG Karlsruhe verurteilt Verkäufer von Skandal-Dieseln zu Lieferung typengleicher Nachfolgemodelle, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 27.05.2019, becklink **2013237**

BGH zum Abgasskandal: Fahrzeuge mit unzulässiger Abschalteinrichtung wohl mangelhaft, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 22.02.2019, becklink **2012328**

Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 19. Juli 2019 .